

An die
Fachgruppen Personenberatung und Personenbetreuung
zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe im Bereich
Organisation von Personenbetreuung und an
Selbständige PersonenbetreuerInnen

Fachgruppenobleute Personenberatung und
Personenbetreuung

Fachverband Personenberatung und
Personenbetreuung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3269 | F 05 90 900-113269
E fv-pb@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	127/Corona/20/KS	3269	25.07.2020

Einreisebestimmungen nach Österreich - Neuerungen gültig ab 27.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der Pressekonferenz diese Woche vom Bundeskanzler Kurz und den Bundesministern Anchober und Nehammer angekündigt, werden die Einreisebestimmungen aufgrund der negativen Entwicklungen wieder verschärft.

Wir dürfen darüber informieren, dass die diesbezügliche *Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2* (BGBl. II Nr. 263/2020) nunmehr gestern Abend verlautbart wurde (BGBl. II Nr. 336/2020). Auszugsweise gilt:

- 1) § 2 Abs 1: Bei Einreise aus dem Schengenraum sowie aus zB. Bulgarien, Kroatien, Rumänien (Anm.: dabei wird nicht auf die Staatsbürgerschaft abgestellt!) gilt grundsätzlich:
 1. **ärztliches Zeugnis in DE oder EN** (siehe Anlagen B und C) über den Gesundheitszustand ist mitzuführen und vorzuweisen, dass der darin bestätigte **COVID-PCR-Test negativ ist (Test darf bei Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen) und**
 2. **10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft** (Vorlagepflicht über Bestätigung deren Verfügbarkeit) und deren Kosten selbst zu tragen sind; ein Verlassen der Quarantäne ist ausgeschlossen; dies muss mit einer eigenhändigen Unterschrift bestätigt werden.

Wenn kein Gesundheitszeugnis bzw. ein Nachweis über eine geeignete Quarantäneunterkunft vorgelegt werden kann, wird die Einreise untersagt.

AUSNAHME: Für Personen, die aus einem der in der Anlage 1 genannten Staaten einreisen (zB. Kroatien) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder in einem dieser Staaten haben gibt es KEINE EINSCHRÄNKUNG bei der Einreise! Die vergangenen 10 Tage müssen allerdings ausschließlich in diesem genannten Staat verbracht worden sein.

- 2) § 2 Abs 2: Für Österreichische Staatsbürger, **EU-/EWR-Bürger** und Schweizer Bürger (sowie Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt dieser), sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Fremde mit Visum D (in Österreich ausgestelltes)
 1. Wenn sie aus „Drittstaaten“ (Nicht in Anlage A1 und A2 genannt) einreisen oder aus einem in Anlage A1 genannten Staat einreisen ohne ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder in dem Staat der Anlage A1 zu haben und ohne glaubhaft machen zu können, dass sie sich in den letzten 10 Tagen in keinem anderen Staat als dem Staat der Anlage A1 aufhältig waren, dann gelten folgende Voraussetzungen:

ärztliches Zeugnis in DE oder EN (siehe Anlagen B und C) über den Gesundheitszustand ist mitzuführen und vorzuweisen, dass der darin bestätigte **COVID-PCR-Test negativ** ist (**Test darf bei Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen**)

Wenn Gesundheitszeugnis nicht vorgelegt werden kann, dann gilt:

10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft (Vorlagepflicht über Bestätigung deren Verfügbarkeit) und deren Kosten selbst zu tragen sind; ein Verlassen der Quarantäne ist ausgeschlossen; dies muss mit einer eigenhändigen Unterschrift bestätigt werden.

ABER: Freitesten während der gesamten Quarantänedauer möglich.

2. Wenn sie aus „Risikoländern“ (Anlage A2 wie zB. Rumänien, Bulgarien) einreisen, dann gilt:

ärztliches Zeugnis in DE oder EN (siehe Anlagen B und C) über den Gesundheitszustand ist mitzuführen und vorzuweisen, dass der darin bestätigte **COVID-PCR-Test negativ** ist (**Test darf bei Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen**)

Wenn Gesundheitszeugnis nicht vorgelegt werden kann, dann gilt:

10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft (Vorlagepflicht über Bestätigung deren Verfügbarkeit) und deren Kosten selbst zu tragen sind; ein Verlassen der Quarantäne ist ausgeschlossen; dies muss mit einer eigenhändigen Unterschrift bestätigt werden.

ABER: Freitesten ist möglich, allerdings ist der **PCR-Test binnen 48 Stunden auf eigene Kosten zu veranlassen**.

- 3) § 2 Abs 3: **Schlüsselarbeitskräfte** (zB. Pflege und Gesundheitspersonal), die aus nicht in Anlage A1 genannten Staaten anreisen oder aus einem in Anlage A1 genannten Staat, ohne ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder in dem Staat der Anlage A1 zu haben und ohne glaubhaft machen zu können, dass sie sich in den letzten 10 Tagen in keinem anderen Staat als dem Staat der Anlage A1 aufhältig waren, dann gilt Folgendes:

1. **ärztliches Zeugnis in DE oder EN** (siehe Anlagen B und C) über den Gesundheitszustand ist mitzuführen und vorzuweisen, dass der darin bestätigte **COVID-PCR-Test negativ** ist (**Test darf bei Einreise nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen**) und
2. **10-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne oder Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft** (Vorlagepflicht über Bestätigung deren Verfügbarkeit) und deren Kosten selbst zu tragen sind; ein Verlassen der Quarantäne ist ausgeschlossen; dies muss mit einer eigenhändigen Unterschrift bestätigt werden.

ABER: Freitesten während der gesamten Quarantänedauer möglich.

Die Gesundheitsbehörden (= Bezirksverwaltungsbehörden) sowie Sicherheitsbehörden können bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle (d.h. nicht unbedingt beim Grenzübertritt, sondern auch überall am Staatsgebiet) die Einhaltung dieser Verordnung kontrollieren.

Das BMSGPK hat nicht nur medial [klargestellt](#), dass etwaige Verstöße der Quarantänebestimmungen (zB. unerlaubtes Verlassen der Quarantäne) als Verwaltungsübertretung gelten, wofür Geldstrafen bis zu 1450 Euro verhängt werden können. Darüber hinaus können die Bestimmungen der §§ 178 und 179 des Strafgesetzbuches (Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) von Bedeutung sein.

Bitte beachten Sie auch die Reisewarnungen, die seitens Österreich ausgegeben wurden und werden. Die konkreten Informationen dazu finden Sie auf der [Homepage des Außenministeriums](#) .

Der Fachverband ist ständig bemüht, die neuesten Informationen aus den Ministerien zu bekommen und diese weiterzugeben bzw. [hier](#) finden Sie immer die aktuellen Informationen. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir auch stets darum bemüht sind, ausschließlich gesicherte Informationen weiterzugeben.

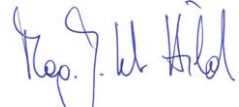
Bleiben Sie gesund!

Ihr



Andreas Herz, MSc
Fachverbandsobmann

Ihr



Mag. Jakob Wild
Geschäftsführer